

**Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern**

Vom 16. Januar 2013

(Staatsanzeiger Nr. 6 vom 4. März 2013, S. 396)

Geändert durch:

1. Änderungsordnung vom 09.09.2013 (Hochschulanzeiger Nr. 06/2013/3 vom 30.09.2013, S.2)
2. Änderungsordnung vom 08.10.2013 (Hochschulanzeiger Nr. 07/2013/4 vom 31.10.2013, S.2)
3. Änderungsordnung vom 11.01.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 26/2016/1 vom 29.01.2016, S.5)
4. Änderungsordnung vom 15.02.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 34/2017/2 vom 28.02.2017, S.2)
5. Änderungsordnung vom 11.07.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 37/2017/5 vom 31.07.2017, S.2)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Fachhochschule Kaiserslautern am 13. Juni 2012 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern¹ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 2. Januar 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 7 Schriftliche Prüfungen
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Umfang der Bachelorprüfung
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Bachelor-Fachprüfungsordnung: Studienplan

¹ Seit 01. September 2014 Hochschule Kaiserslautern

§ 1

Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung gilt im Zusammenhang mit der Allgemeinen Bachelorprüfungsordnung (ABPO) der Hochschule Kaiserslautern und regelt die dort unter §1 Abs. 2 genannten fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Ferner ergänzt und konkretisiert sie die Regelungen der ABPO.

Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO)
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO) Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung von Prüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. Eng.") verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sieben Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

(3) Vor Beginn der Vorlesungen des 1. Semesters werden ein Mathematikvorkurs und ein Seminar Lern-technik angeboten. Im 1. und 2. Semester werden Mathematikübungen angeboten. Vorgenannte Lehrveranstaltungen sind nicht mit ECTS-Punkten belegt. Die Teilnahme daran ist freiwillig und wird den Studierenden empfohlen.

(4) Innerhalb der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase mit Ingenieur-tätigkeit enthalten. Sie umfasst einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von acht Wochen. Voraussetzung für den Eintritt in die Praxisphase ist die abgeschlossene Projektübung. Die Praxisphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule, ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden. Die Praxisphase stellt eine Studienleistung dar. Einzelheiten regelt die Praxissemesterordnung.

(5) Studierende müssen eine einschlägige praktische Vorbildung von acht Wochen Dauer nachweisen (Vorpraktikum). Einzelheiten regelt die Vorpraktikumsordnung.

§ 4

Prüfungsausschuss des Studiengangs Bauingenieurwesen

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Ergänzend zu § 5 der ABPO ist die Zulassung zu versagen, wenn Studierende an einer Hochschule in Deutschland im Studiengang Bauingenieurwesen die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben oder sich in einem Prüfungsverfahren befinden oder wegen der Anrechnung von Fehlversuchen nach § 16 ABPO keine Möglichkeit mehr haben, die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfung haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass Ausschlussgründe nach Absatz 1 nicht vorliegen.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, entscheidet der Prüfungsausschuss über alternative Möglichkeiten.

(4) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 170 ECTS-Punkte erreicht und die nach § 3 Absatz 4 und 5 vorgeschriebenen Praxiszeiten absolviert hat.

§ 6

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Studienleistungen werden in Form von Kolloquien, Hausarbeiten, praktischen Übungen, Gruppenarbeiten oder Präsentationen erbracht. Studienleistungen können Voraussetzung für Prüfungsleistungen sein (s. Anlage1)

(2) Studierende haben sich für Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und Studienleistungen nach Absatz 2 spätestens im übernächsten Semester nach dem Semester, in dem die Vorlesungen des jeweiligen Moduls gem. Anlage 1 vorgesehen waren, anzumelden. Ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch als nicht bestanden.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu drei Werktagen vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen, es sei denn es besteht eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt.

§ 7

Schriftliche Prüfungen

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt i.d.R. nicht mehr als acht Wochen.

§ 8

Projektarbeiten

Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt i.d.R. sieben Wochen. Zum Zeitpunkt des Beginns der Projektarbeiten müssen vom Studierenden mindestens 90 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.

§ 9

Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.

§ 10

Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Dauer des Kolloquiums beträgt i.d.R. 30 Minuten.

§ 11

Bewertung der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen in Pflichtfächern sind mit Noten zu bewerten. Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern sind bis zum Erreichen von 33 ECTS-Punkten ebenfalls mit Noten zu bewerten. Werden darüber hinaus weitere Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern erbracht, können diese auch mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden. Diese Leistungen fließen dann nicht in die Gesamtnote ein.

(2) Studienleistungen können auch mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden.

§ 12

Umfang der Bachelorprüfung

Die zu erbringenden Prüfungen und die Modularisierung sind in der Anlage 1 festgelegt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Fachhochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16. Januar 2013

Prof. Dipl.-Ing. Gregor Rutrecht
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
der Fachhochschule Kaiserslautern

Anlage 1 zur Bachelorprüfungsordnung Studiengang Bauingenieurwesen

Stand 23.11.12

Modul-Code	Modul-Art	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Kürzel	Semester	Prüfungsleistung			Studienleistung				
						Art	Dauer	ECTS	Art	Benotet	ECTS	VL ¹⁾	
B1.100	WF	Mathematik Vorkurs	Mathematik Vorkurs	MathV	B1								
B1.101	WF	Mathematik Übung	Mathematik Übung1	MathÜ1	B1								
			Mathematik Übung2	MathÜ2	B2								
B1.102	WF	Lerntechnik	Lerntechnik	Ltec	B1								
B1.103	PF	Mathematik	Mathematik 1	Math1	B1	Klausur	180	12					
			Mathematik 2	Math2	B2								
B1.104	PF	Technische Mechanik I	Technische Mechanik 1	TM1	B1	Klausur	180	7					
			Tragwerksplanung	Twpl									
B1.105	PF	CAD	CAD	CAD	B1				Übung	nein	5	nein	
B1.106	PF	Bauphysik/Bauchemie	Bauphysik	Bphy	B1	Klausur	180	5					
			Bauchemie	Bche									
B1.107	PF	Bodenmechanik I	Bodenmechanik 1	Bodm1	B1	Klausur	90	5	Übung (Labor)	nein		nein	
B2.200	PF	Technische Mechanik II	Technische Mechanik 2	TM2	B2	Klausur	90	5					
B2.201	PF	BWL/Rechtslehre	BWL	BWL	B2	Klausur	120	5					
			Rechtslehre	Rech									
B2.202	PF	Werkstofftechnik	Brandschutz	Brand	B2	Klausur	180	7					
			Baustoffkunde 1 (Beton)	Bstk1					Übung (Labor)	nein		nein	
			Baustoffkunde 2 (Stahl, Holz)	Bstk2									
B2.203	PF	Baukonstruktion	Baukonstruktion	Bauko	B2	Klausur	90	6					
			Technisches Darstellen	TD					Übung	nein		nein	
B2.204	PF	Ingenieurgeodäsie	Ingenieurgeodäsie	Ingg	B2	Klausur	90	2	Übung (Koll.)	nein		nein	
B3.300	PF	Statik	Statik 1	Stat1	B3	Klausur	180	6	Übung (Koll.)	ja	2	nein	
			Statik 2	Stat2	B4								
B3.301	PF	Baubetrieb I	Baubetrieb 1	Bbet1	B3	Klausur	90	7	Übung	nein		nein	
			Baubetrieb 2	Bbet2	B4								
B3.302	PF	Hydromechanik	Hydromechanik	Hydm	B3	Klausur	90	5	Übung (Labor)	nein		nein	
B3.303	PF	Siedlungswasserwirtschaft I	Wasserversorgung	WaVe	B3	Klausur	90	5					
B3.304	PF	Baurecht	Baurecht	Brch	B3	Klausur	120	6					
B3.305	PF	Fertigungstechnik/Arbeitssicherheit	Fertigungstechnik	Fert	B3	Klausur	120	5					
			Arbeitssicherheit	Arbs									
B4.400	PF	Wasserbau I	Wasserbau 1	Wbau1	B4	Klausur	90	5					
B4.401	PF	Bodenmechanik II	Bodenmechanik 2	Bodm2	B4	Klausur	90	5					
B4.402	PF	Massivbau	Massivbau 1	Mbau1	B4	Klausur	150	10	Übung	nein		nein	
			Massivbau 2	Mbau2	B5				Übung (Labor)	nein		nein	
B4.403	PF	Straßenverkehrswesen	Straßenverkehrswesen	StrV	B4	Klausur	90	4	Studienarbeit	ja	2	nein	
B4.404	PF	Technisches Englisch	Technisches Englisch	TE	B4	Klausur	90	4					
B4.405	WF	Praktische Tragwerksplanung	Praktische Tragwerksplanung	PrTp	B4								
B5.500	PF	Schienenverkehrswesen	Schienenverkehrswesen	SchiV	B5	Klausur	60	3					
B5.501	PF	Stahlbau	Stahlbau	Stbau	B5	Klausur	90	5	Übung	nein		nein	
B5.502	PF	Holzbau	Holzbau	Hzbau	B5	Klausur	90	5	Übung	nein		nein	
B5.503	PF	Siedlungswasserwirtschaft II	Abwasserentsorgung	AbwE	B5	Klausur	90	3					
B5.504	PF	Wissenschaftliches Arbeiten/ Präsentationstechnik	Wissenschaftliches Arbeiten	WiAr	B5	Studienarbeit		3					
			Rhetorik und Präsentationstechnik	Präs					Übung (Präsent.)	nein	2	nein	
B5.505	WPF	Wasserbau II	Bauwerks- und Grundwasserhydraulik	BGwH	B5	Klausur	120	6					
			Hochwasserschutz	HWS									
B5.506	WPF	Abfallwirtschaft	Abfallwirtschaft	Abfw	B5	Klausur	60	3					
B5.507	WPF	Spannbeton/Brückenbau	Spannbeton	Spab	B5	Klausur	150	6					
			Brückenbau	Brba									
B5.508	WPF	EDV-Kalkulation/Management	EDV-Kalkulation	Ekal	B5	Klausur	60	4	Übung (am PC)	nein	2	nein	
			Management	Mana									
B5.509	WPF	Konstruktionselemente/Fertigteilbau	Konstruktionselemente	Kone	B5	Übung		6					
			Fertigteilbau	Ferba	B6								
B5.510	WPF	Baugeschichte/Freihandzeichnen	Baugeschichte	Bges	B5				Übung	nein	3	nein	
			Freihandzeichnen	Frhz	B6				Übung	nein	3	nein	
B6.600	WPF	Verkehrslogistik	Verkehrslogistik	VLog	B6	Klausur	60	3					
B6.601	WPF	Siedlungswasserwirtschaft III	Abwasserreinigung	Abwr	B6	Klausur	120	6					
			Wasserversorgung Abwasserleitung	WaAb									
B6.602	WPF	Angewandte Hochbaustatik	Angewandte Hochbaustatik	AHbs	B6	Übung		3					
B6.603	WPF	Baudynamik	Baudynamik	Bdyn	B6	Übung		3					
B6.604	WPF	Baubetrieb II	Baubetrieb-Seminar	BbeS	B6	Referat		3					
			Schalung und Rüstung	ScRü					Übung	ja	3	nein	
B6.605	WPF	Gründungen und Baugruben	Gründungen und Baugruben	GuB	B6	Klausur	90	6					
B6.606	WPF	Baubetrieb III	Qualitätssicherung	QS	B6	Klausur	120	6					
			Technischer Brandschutz	TBrS									
B6.607	WPF	Projekt 1 Infrastruktur		Proj1	B6	Gruppenarbeit		12					
B6.608	WPF	Projekt 2 Konstruktiv		Proj2	B6	Gruppenarbeit		12					
B6.609	PF	Exkursion		Exk	B1-B6				Exkursion	nein	3	nein	
B7.700	PF	Praxisphase		Prax	B7				Praktikum+Präsent.	nein	13	nein	
B7.701	PF	Bachelorarbeit		Baat	B7	schriftlich		12					
				BaatK					Kolloquium		3		

¹⁾ Vorleistung, d.h.: Studienleistung ist Voraussetzung für Teilnahme an der Prüfungsleistung

Summe: 210 ECTS